



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Labung/ oder Speiß der Seelen

Bueckelius, Johannes

Paderborn, 1630

Das 21. Cap. Eine Frage/ ob man in seinen worten keinen zweyfachen
verstandt haben könne/ ohne Sündt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46307](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46307)

falsch Andt gethan / oder Abgötterey
getrieben / vnd ihren Glauben einmal
verlaugnet.

Das XXI. Capittel.

Eine Frag / ob man in seinen
worten keinen zweyfachen ver-
stand haben könne / ohne
Sündt.

Erstlich ist zu wissen / daß der
Mensch allzeit Sünde thue /
wann er wieder die Warheit
redet / er werde darvon gefragt oder
nicht. Auch so offft er will / daß es an-
ders sol verstanden werden / als er es
meynet. Dann es sagt der H. Augu-
stinus: Derjenige leugt / der etwas
anders im Herzen hat / vnd etwas an-
ders im Munde.

Vors ander soltu wissen / daß der

Mensch

Mensch ohne Sünd die Wahrheit be-
decken könne; wañ er nur nit leugt/ o-
der fälschlich wieder die warheit redet:
sondern die allein verbirgt/ vñ also re-
det/dz sie nit begrieffen wird. Vnd dz
(verstehe es wol) einen mercklichen
schaden zuuerhüten/oder wans dir vñ
deinem Nechsten jrgends wo ein gros-
se hindernuß seyn würde/aber nit wañ
es dein Oberer oder Richter were / o-
der es dem angienge / mit dē du redest.
Also lehret der H. Augustinus con-
tra mendacium cap. 10. Die Ge-
lerten geben zwo Ursachen/ warumb
der Mensch also nicht sündige: die-
weil / wañ zwey Gebott der Naturen
zusammen kommen / das grösseste
vñd vornembste vor allen anderen
müsse gehalten werden. Vide Arto-
rium, Malderum, Lessium.

Daz.

Das Gesetz der Natur wil haben/
 daß ich einfältig vnd auffrichtig soll
 seyn in Worten; diß Gesetz erfordert
 auch / daß ich mein Gut vnd meine
 Ehr soll verthädigen / das ist grösser/
 als das andere. Derowegen meine
 Ehr vñ mein Gut zubewahren / mag
 ich wol etwas von der einfalt der wort
 abweichen / allein die Warheit zu ver-
 bergen / nicht aber daß man bloß wie-
 der die Warheit rede: dergestalt / daß
 man nit sagen könne / er habe gelogen /
 ob schon hernach die Warheit entde-
 cket / vnd seine Wort examinieret
 würden.

Darumb bedarff ein Missethäter
 die Warheit nicht zu bekennen / wann
 er auff scheinbarer That nicht ist be-
 treten worden / oder wann er nicht
 wissentlich kan vberzeugt werden / vnd

wann

wann er Hoffnung hat darvon zu kommen. Derohalben/ ob ihn schon der Richter fragt / ob er diß oder jenes gethan habe: mag er frey sagen/ Nein. Dann er ist nicht schuldig zu bekennen / weil ihn die Natur vnterweiset/ daß er seine Ehr vnd Gut verthädigē soll/ so lang er kan. Darumb sündigen auch die Advocaten nicht/ die ihn lehren/ daß er alles laugnen könne.

Hieruon ist nu gnugsamb gesagt/ wir wollen den Ursachen vnd rationibus nicht länger nachforschen: die Gelerthen können hierüber lesen gemelte Authores, de restrictionum mentalium abusu.

Das XXII. Capittel.

Von den Lügen.

Lügen